

und Straftaten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs und auf anderen Gebieten. Die Existenz der Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung zeigt, daß es in der Gesellschaft noch Ungesetzlichkeiten und Disziplinlosigkeit in vielfältiger Gestalt gibt. Die Kriminalität ist deren schärfste und offenste Form. *Viertens* wird dieser Zusammenhang auch darin sichtbar, daß für die gleiche Handlung verschiedene Formen der rechtlichen Verantwortlichkeit zumindest möglich sind und zum Teil auch angewandt werden.²⁴ Das ist ein äußerer Ausdruck dafür, daß enge Wechselwirkungen zwischen Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und dementsprechend zwischen Strafrecht und anderen Rechtszweigen bestehen. Auch diese Tatsache wirft eine Fülle von Problemen des Zusammenlebens der verschiedenen Rechtszweige bei der Schaffung einer Atmosphäre der Ordnung und Gesetzlichkeit auf. Diese sind nicht bloße Abgrenzungsfragen, als die sie vielfach betrachtet werden, sondern besitzen prinzipielle Bedeutung für die sozialistische Rechtsordnung und ihre Weiterentwicklung überhaupt.

In der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane zeichnet sich in den letzten Jahren die Tendenz ab, die verschiedenen Rechtsgebiete komplex anzuwenden. So ist es typisch für die Plenar- und Präsidiumstagen des Obersten Gerichts und der Bezirksgerichte zu Problemen des Handels, des Bauwesens, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, daß nicht von der begrenzten Sicht eines Rechtszweiges, z. B. des Strafrechts, ausgegangen wurde, sondern daß die verschiedensten Arten von Rechtsverletzungen in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen und ihre Bekämpfung unter dem Gesichtspunkt der verschiedensten Rechtsdisziplinen (Arbeits-, Zivilrecht u. a.) behandelt wurden. Das spiegelt sich auch in den Beschlüssen dieser Tagungen wider. In ihnen wird hinsichtlich der Entwicklung und Anwendung der verschiedenen Zweige des sozialistischen Rechts eine einheitliche Zielsetzung erkennbar, nämlich die Kriminalität und andere Rechtsverletzungen zurückzudrängen, die Gesetzlichkeit und Disziplin in dem jeweiligen Bereich zu erhöhen. Besonders deutlich wird das in der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts über die Behandlung von Rechtsverletzungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gerichte vom 15. Dezember 1965.^{25 26} In dieser Richtlinie wird praktisch die gesamte Leitungspyramide des Arbeits- und Gesundheitsschutzes auf betrieblicher Ebene vorgezeichnet. Sie fixiert die Verantwortlichkeit des Betriebsleiters und anderer leitender Funktionäre des Betriebes, der Brigadiere und Arbeitsgruppenleiter, der Sicherheitsinspektoren bzw. Sicherheitsbeauftragten, der General- und Hauptauftragnehmer und der Leiter von Feierabendbrigaden.

Die Ergebnisse der Plenartagungen des Obersten Gerichts wurden zum Teil in Normativakte umgesetzt. Das zeigt sich deutlich auf dem Gebiet des Bauwesens. Die auf dem Bauplenum des Obersten Gerichts getroffenen Feststellungen über Mängel der Materialwirtschaft im Bauwesen wurden in den „Grundsätzen über die Weiterentwicklung der Materialwirtschaft in der Bauwirtschaft“ vom 15. November 1965^{2G} verarbeitet. Darin wird ausdrücklich auf die Sicherung der Baumaterialien in Lagern und auf Baustellen gegen Diebstahl und Vergeudung orientiert. Es werden exakte Verantwortlichkeiten und Grundsätze für die Anwendung ökonomischer Hebel zur Erreichung dieses Zieles festgelegt. Auf größeren Baustellen sollen Aktivs für Sicherheit und Ordnung gebildet werden.

24 Vgl. J. Kenneberg, a. a. O.; H. Duft / H. Schmidt, „Die Abgrenzung zwischen strafrechtlicher, disziplinarischer und materieller Verantwortlichkeit bei Schädigungshandlungen in LPGs“, Neue Justiz, 1966, S. 495 ff., 562 ff.

25 vgl. Neue Justiz, 1966, S. 33 ff.

26 vgl. Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen, 1965, Nr. 12.